

Enovos Storage GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Speicherzugang

(im Folgenden „Speicher-AGB“ genannt)

(Stand: 01.11.2022)

Inhalt

Präambel	4
1. Begriffsbestimmungen	4
2. Grundlagen des Speicherzugangs.....	8
2.1. Buchungsanfragen	8
2.2. Voraussetzungen der Speichernutzung.....	9
2.3. Systemdienstleistungen.....	9
3. Abwicklung der Speichernutzung.....	9
3.1. Ein- und Ausspeicherung	9
3.2. Arbeitsgaskonto	10
3.3. Verfahren bei Kapazitätsunterschreitung	11
3.4. Verfahren bei Kapazitätsüberschreitung.....	11
3.5. Geltung der gesetzlichen Füllstandsvorgaben.....	11
3.6. Unterbrechbare Kapazität	12
3.7. Reduzierung gebuchter Speicherkapazität	12
3.8. Nominierung / Re-Nominierung.....	12
3.9. Kommunikation	13
3.10. Sekundärvermarktung	13
4. Entzug von Speicherkapazitäten im Fall der Nichtnutzung / Zurverfügungstellung der entzogenen Speicherkapazitäten an den Marktgebietsverantwortlichen	14
4.1. Entzug der nicht genutzten Speicherkapazitäten	14
4.2. Umfang der zu entziehenden Speicherkapazitäten	14
4.3. Ende der Zurverfügungstellung an den Marktgebietsverantwortlichen.....	14
4.4. Ende des Entzugs der Speicherkapazität.....	14
4.5. Entgeltszahlungsverpflichtung bei Entzug der Speicherkapazität	15
5. Technische Rahmenbedingungen	15
5.1. Gasbeschaffenheit (Kompatibilität).....	15
5.2. Mindest-Inanspruchnahme	16
5.3. Speicherkennlinien.....	17
5.4. Zeitliche Nutzungsregeln.....	18
5.5. Mengenmäßige Nutzungsregeln	19
5.6. Übernahme-/Übergabestelle.....	19
5.7. Instandhaltung	19
6. Allgemeine Vertragsregelungen	20
6.1. Speicherprodukte	20

6.2. Speicherentgelte und Abrechnung	21
6.3. Abgaben.....	22
6.4. Bonität und Zuverlässigkeit.....	22
6.5. Höhere Gewalt	23
6.6. Haftung.....	24
6.7. Vertraulichkeit	25
6.8. Salvatorische Klausel.....	26
6.9. Änderungen der Geschäftsbedingungen	26
6.10.Kündigung des Speichervertrages	26
6.11. Erledigung von Streitfällen.....	27

Präambel

Die Enovos Storage GmbH ist Eigentümerin und Betreiberin des Gasspeichers „Frankenthal“ und gewährt interessierten Unternehmen auf Anfrage Zugang zu Speicherkapazitäten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Bei dem Speicher Frankenthal handelt es sich um einen Aquiferspeicher, der Zugang zu dem Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) bietet und an das Gasnetz der Creos Deutschland GmbH (im Folgenden Creos genannt) angebunden ist.

Sämtliche Speicherdienstleistungen werden von der Enovos Storage GmbH auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Speicherzugang sowie deren Anhänge erbracht.

1. Begriffsbestimmungen

Aquifer-Speicher

Als Aquifer werden natürliche Grundwasserleiter bezeichnet. Ein Aquifer wird geologisch von undurchlässigen Schichten (z. B. Tonerde) begrenzt. Ein Aquifer-Speicher nutzt die geologischen Gegebenheiten natürlicher Grundwasserleiter zum Zwecke der Speicherung von Erdgas.

Arbeitsgaskonto

Konto, welches die Enovos Storage GmbH für jeden Speicherkunden führt, in dem die ein- und ausgespeicherte Energie des Speicherkunden erfasst und kontinuierlich saldiert wird.

Arbeitsgas [MWh]

Das Arbeitsgas ist die maximale ein- bzw. ausspeicherbare Energie des Speichers. Für den Speicherkunden ist unter dem Arbeitsgas die Energie zu verstehen, welche ihm im Rahmen der gebuchten Speicherkapazitäten bzw. Pakete innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit als Anteil an der Gesamtenergie zur Verfügung steht.

Ausspeicherleistung (ASL) [kWh/h]

Unter Ausspeicherleistung wird die Energie pro Stunde verstanden, die aus der Speicheranlage der Enovos Storage GmbH in das Netz der Creos (Netz-Entry) nach erfolgter Speicherung zurückgeführt wird. Es handelt sich dabei zum einen um die installierte (maximale) Leistung sowie zum anderen um die Leistung, die Enovos Storage GmbH für den einzelnen Speicherkunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses vorhält.

Energiekosten [€]

Kosten, welche durch die Ein- und Ausspeicherung der Gasmengen verursacht werden. Hierzu zählen beispielsweise die Kosten für die Verdichtung des Gases bei der Einspeicherung oder sonstige prozesstechnische Aufbereitung des Gases.

Einspeicherleistung (ESL) [kWh/h]

Unter Einspeicherleistung wird die Energie pro Stunde verstanden, die aus dem Netz der Creos (Netz-Exit) in die Speicheranlage der Enovos Storage GmbH zu Speicherzwecken injiziert wird. Es handelt sich dabei zum einen um die installierte (maximale) Leistung sowie zum anderen um die Leistung, die Enovos Storage GmbH für den einzelnen Speicherkunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses vorhält.

Entrypunkt

Netzanschlusspunkt, an dem das gespeicherte Gas aus den Speicheranlagen der Enovos Storage GmbH in das Netz der Creos eintritt.

Exitpunkt

Netzanschlusspunkt, an dem das zu speichernde Gas aus dem Netz der Creos in die Speicheranlagen der Enovos Storage GmbH eintritt.

Fest gebuchte Speicherkapazitäten

Fest gebuchte Speicherkapazitäten bezeichnen die Kapazitäten, die auf fester und entsprechend nicht auf unterbrechbarer Basis durch den Speicherkunden gebucht wurden und dem Speicherkunden bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Füllstandskurve

Füllstandskurve bezeichnet die tatsächlich erreichten Füllstände des Gasspeichers und deren Fortschreibung unter Berücksichtigung der vom Speicherkunden erhaltenen Nominierungen.

Füllstandsvorgabe

Füllstandsvorgabe bezeichnet die in den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen zu den jeweiligen Stichtagen vorgegebenen Füllstände, die als prozentualer Anteil an den fest buchbaren Mengen des Arbeitsgasvolumens der Gasspeicheranlage durch den Betreiber einer Gasspeicheranlage vorzuhalten sind.

Gastag

Der Gastag beginnt um 6:00 Uhr morgens und endet um 6:00 Uhr morgens des Folgetages.

Gebündelte Speicherkapazität

Gebündelte Kapazitäten sind Speicherleistungen, die in einem Speicherpaket zusammengefasst sind.

Marktgebietsverantwortlicher nach § 3 Nr. 26a EnWG

Marktgebietsverantwortlicher ist die von den Fernleitungsnetzbetreibern mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Netzbetriebs beauftragte bestimmte natürliche oder juristische Person, die in einem Marktgebiet Leistungen erbringt, die zur Verwirklichung einer effizienten Abwicklung des Gasnetzzugangs durch eine Person zu erbringen sind.

Nämlichkeit des Erdgases

Dingliche Identität des eingespeicherten und ausgespeicherten Erdgases. Diese kann infolge der Vermischung der Gasmengen mit Mengen anderer Speicherkunden in der Speicheranlage nicht gewährleistet werden. Dem Speicherkunden wird bei Ausspeicherung jedoch eine wärmeäquivalente Gasmenge übergeben.

Speicheranlagen

Unter der Speicheranlage sind sämtliche technischen Einrichtungen am Speicherstandort zu verstehen, die für die Speicherung von Erdgas notwendig sind. Hierzu gehören die untertägigen Anlagen (z.B. Bohrungen, Hohlraum) sowie die obertägigen Anlagen (Leitungen, Gastrocknung, Verdichter, Messanlagen, etc.).

Speicherjahr

Ein Speicherjahr beginnt am 1. April um 6:00 Uhr morgens eines jeden Jahres und endet am 1. April um 6:00 Uhr morgens des Folgejahres.

Speicherkapazität

Unter Speicherkapazität sind jeweils die drei Kenngrößen Arbeitsgas, Einspeicherleistung und Ausspeicherleistung zu verstehen.

Speicherkunde

Unter Speicherkunde ist eine natürliche und/oder juristische Person zu verstehen, die einen Vertrag über die Nutzung des Untertageerdgasspeichers Frankenthal mit der Enovos Storage GmbH geschlossen hat.

Speichermonat

Ein Speichermonat ist der Zeitraum von 6:00 Uhr morgens des ersten Tages im Monat bis um 6:00 Uhr morgens des ersten Tages im Folgemonat.

Speicherpaket

Ein Speicherpaket ist die Zusammenfassung von Arbeitsgas, Einspeicherleistung und Ausspeicherleistung. Die einzelnen Kenngrößen stehen stets in einem festen, vorab definierten Verhältnis zueinander. Dieses Verhältnis entspricht in der Regel den technischen Gegebenheiten der Speicheranlage.

Speicherportal

Das Speicherportal für den Speicher Frankenthal befindet sich im Internet unter folgender Adresse:

<https://www.enovos.de/enovos/erdgasspeicher/>

Auf dem Speicherportal werden die Regeln veröffentlicht, zu denen die Enovos Storage GmbH Zugang zum Speicher Frankenthal gewährt. Des Weiteren werden über das Speicherportal speicherrelevante Informationen wie verfügbare Kapazitäten oder Entgelte veröffentlicht.

Systemdienstleistungen

Systemdienstleistungen (SDL) sind Dienstleistungen des Speicherbetreibers zur Abwicklung der Speichernutzung. Hierzu gehören bspw. die Führung eines Arbeitsgaskontos, die Abwicklung von Mengenmeldungen oder die Abrechnung der Speichernutzung.

Übergabestelle

Die Übergabestelle ist die physische Verbindung der Speicheranlagen mit dem Netz der Creos. An dieser Stelle erfolgt die Übernahme bzw. auch die Übergabe der zwischenzeitlich gespeicherten Energie.

Umschlag des Arbeitsgases

Der Umschlag des Arbeitsgases ermittelt sich aus der Auswahl des kleineren Wertes der innerhalb eines definierten Zeitraums (z. B. Speicherwirtschaftsjahr) summarisch ein- oder ausgespeicherten Energie in MWh, dividiert durch das gebuchte Arbeitsgas in MWh.

Unterbrechbare Speicherkapazitäten

Unterbrechbare Kapazitäten sind Speicherkapazitäten, die von der Enovos Storage GmbH jederzeit ohne Angaben von Gründen unterbrochen werden können, sofern die entsprechende technische Kapazität zum Zeitpunkt der Unterbrechung nicht zur Verfügung steht.

Werktag

Ein Werktag im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jeder Tag einer Woche von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage im Saarland.

2. Grundlagen des Speicherzugangs

2.1. Buchungsanfragen

- a) Buchungsanfragen können ausschließlich verbindlich über die auf dem Speicherportal bereitgestellten Formulare (Anhang 3 der Speicher-AGB) gestellt werden. Eine Buchungsanfrage ist nur dann verbindlich, wenn das Buchungsformular ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllt sowie unterschrieben wurde. Für die Übermittlung der Buchungsanfragen ist die in Anhang 2 zu den Speicher-AGB angegebene Kontaktmöglichkeit zu nutzen. Nicht ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllte sowie unterschriebene Buchungsanfragen werden von der Enovos Storage GmbH nicht bearbeitet.
- b) Buchungsanfragen können frühestens 1 Jahr vor Beginn der beabsichtigten Speichernutzung gestellt werden.
- c) Buchungsanfragen müssen spätestens 42 Kalendertage vor Beginn der beabsichtigten Speichernutzung gestellt werden, wobei der Tag der erstmaligen Speichernutzung nicht mitgerechnet wird.
- d) Nach Eingang der verbindlichen Buchungsanfragen prüft die Enovos Storage GmbH die Verfügbarkeit der angefragten Kapazitäten. Die Enovos Storage GmbH wird ordnungsgemäß, vollständig ausgefüllte sowie unterschriebene Buchungsanfragen innerhalb einer Frist von fünfzehn (15) Werktagen bearbeiten und über die in der Buchungsanfrage genannten Kontaktmöglichkeiten des Anfragenden eine Zu- oder Absage in Textform übermitteln.
- e) Die Zuweisung freier Kapazitäten erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der eingehenden Anfragen („First come – First served“).
- f) Buchungsanfragen führen auch im Falle verfügbarer Speicherkapazitäten nicht automatisch zum Abschluss eines Vertrages. Die Enovos Storage GmbH ist berechtigt, Buchungsanfragen insbesondere in folgenden Fällen abzulehnen:
 - mangelnde Bonität bzw. Zuverlässigkeit i. S. v. Ziffer 6.4. sowie
 - länger andauernde technische Störungen oder Wartungsarbeiten
 - es stehen keine Speicherkapazitäten zur Verfügung
 - die erforderliche Mindestanzahl an Speicherpaketen wird unterschritten
 - im Rahmen von Auktionen, sofern die Entgelte unter den veröffentlichten Entgelten liegen.

2.2. Voraussetzungen der Speichernutzung

a) Initialzustand des Arbeitsgaskontos

Der initiale Stand des Arbeitsgaskontos des Speicherkunden ist Null. Der Speicherkunde ist daher erst nach Einspeicherung zur Nominierung von Ausspeicherungen von Arbeitsgas in entsprechender Höhe berechtigt.

b) Transportkapazitäten

Der Speicherkunde hat eigenverantwortlich Sorge dafür zu tragen, die zur Nutzung seiner gebuchten Speicherkapazitäten erforderlichen Transportkapazitäten netzseitig bei der Creos Deutschland GmbH zu buchen. Ebenso ist die Abgabe von Transportnominierungen zur Bereitstellung des einzuspeichernden Erdgases an der Übergabestelle sowie zum Weitertransport des Erdgases nach erfolgter Ausspeicherung nicht Bestandteil dieses Vertrages.

Auf Wunsch des Speicherkunden wird die Enovos Storage GmbH diesen bei der Beschaffung entsprechender Transportkapazitäten unterstützen.

2.3. Systemdienstleistungen

Die Enovos Storage GmbH erbringt sämtliche zur Abwicklung des Speicherzugangs notwendigen Systemdienstleistungen. Dies beinhaltet bspw. den Empfang und die Bestätigung von Mengenmeldungen des Speicherkunden, die Erstellung der Abrechnung oder die Führung des Arbeitsgaskontos sowie die Erstellung von Ein- und Ausspeicherfahrplänen. Für die Erbringung der Systemdienstleistungen wird kein separates Entgelt erhoben.

3. Abwicklung der Speichernutzung

3.1. Ein- und Ausspeicherung

a) Der Speicherkunde ist zur Nominierung von Ein- und Ausspeicherungen bis zur Höhe der im Speichernutzungsvertrag vereinbarten Speicherkapazitäten berechtigt. Er hat dabei eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die vereinbarten Kapazitäten, unter Berücksichtigung der Speicherkennlinien (vgl. Ziffer 5.3.) nicht überschritten sowie unter Berücksichtigung der gesetzlichen Füllstandsvorgaben (vgl. Ziffer 3.5.) nicht unterschritten werden. Das Nutzungsrecht ist zudem durch die in den Ziffern 5.2., 5.4., 5.5. und 5.7. beschriebenen, technisch bedingten Einsatzrestriktionen, zeitweise limitiert.

b) Die Enovos Storage GmbH verpflichtet sich, nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen sowie im Rahmen der gebuchten Speicherkapazitäten, die von dem Spei-

Speicherkunden an der Übergabestelle gemäß Ziffer 3.8. angemeldete Energie (Nominierung/Re-Nominierung) zeitgleich zu übernehmen (Einspeicherung) oder zu übergeben (Ausspeicherung).

- c) Der Speicherkunde verpflichtet sich, der Enovos Storage GmbH die von ihm entsprechend Ziffer 3.8. zur Ein- oder Ausspeicherung nominierten Energiemengen an der Übergabestelle zeitgleich zu übergeben oder abzunehmen.
- d) Der Speicherkunde ist verpflichtet, die von ihm gespeicherte **Energiemenge (kWh)**, am Ende des vertraglich vereinbarten Nutzungszeitraumes vollständig wieder auszuspeichern. Das Eigentum an der am Ende des Buchungszeitraumes im Speicher verbliebenen Energiemenge geht automatisch auf den Speicherbetreiber über. Die Enovos Storage GmbH vergütet diese Gasmengen dabei mit dem 0,5-fachen des tagesaktuellen Settlementpreises Day-Ahead EEX THE H-Gas, maximal 20 Euro pro MWh. Alternativ kann nicht ausgespeichertes Arbeitsgas an einen anderen Speichernutzer übertragen werden. Sofern der Speicherkunde einen Folgevertrag abschließt, sind die Gasmengen ebenfalls übertragbar.

3.2. Arbeitsgaskonto

- a) Die Enovos Storage GmbH führt für jeden Speicherkunden ein Arbeitsgaskonto, in welchem die an der vereinbarten Übergabestelle übernommene (eingespeicherte) oder in das Netz der Creos abgegebene (ausgespeicherte) Energie erfasst wird. Das Arbeitsgaskonto wird in kWh geführt.
- b) Auf Wunsch der Speicherkunden kann Arbeitsgas zwischen den Arbeitsgaskonten einzelner Nutzer übertragen werden. Eine Umbuchung von Arbeitsgas zwischen Arbeitsgaskonten stellt keine Ein- oder Ausspeicherung dar. Demzufolge werden für Umbuchungen zwischen Arbeitsgaskonten kein Kapazitätsentgelt sowie kein variables Entgelt fällig.
- c) Die Enovos Storage GmbH wird dem Speicherkunden bis spätestens fünfzehn (15) Werktage nach Beginn des Speichermonats elektronisch den aktuellen Saldo des Arbeitsgaskontos inklusive einer Aufstellung über die im Vormonat ein- oder ausgespeicherte sowie eventuell zwischen Konten übertragenen Energie übermitteln.
- d) Der Speicher der Enovos Storage GmbH bietet den Zugang zum Marktgebiet Trading Hub Europe.

Auf der Grundlage der Festlegung BEATE bietet die Creos an den Speicheranschlusspunkten sowohl rabattierte als auch unrabattierte Transportkapazitäten an. Aus- oder Einspeisekapazität des Netzbetreibers am Speicheranschlusspunkt, die mit einem rabattierten Entgelt gemäß den Vorgaben der Festlegung BEATE bepreist

ist, wird nachfolgend „rabattierte Transportkapazität“ genannt, Aus- oder Einspeisekapazität des Netzbetreibers am Speicheranschlusspunkt, die nicht mit einem im o.g. Sinne rabattierten Entgelt bepreist ist, wird nachfolgend „unrabattierte Transportkapazität“ genannt.

3.3. Verfahren bei Kapazitätsunterschreitung

- a) Der Speicherkunde verpflichtet sich, grundsätzlich keine Ein- oder Ausspeicherleistungen zu nominieren, welche die in Ziffer 5.2 genannten minimalen Ein- und Ausspeicherleistungen unterschreiten. In Absprache mit dem Speicherbetreiber sind Kapazitätsunterschreitungen ggf. im Einzelfall möglich.
- b) Sollte der Speicherkunde in Einzelfällen dennoch Ein- oder Ausspeicherleistungen unterhalb der angegebenen Mindestwerte nominieren, prüft die Enovos Storage GmbH die Durchführbarkeit des Speichervorgangs. Ergibt die Prüfung die Nicht-Durchführbarkeit, ist die Enovos Storage GmbH zur Ablehnung der Ein- oder Ausspeicherung berechtigt.

3.4. Verfahren bei Kapazitätsüberschreitung

- a) Der Speicherkunde verpflichtet sich, grundsätzlich keine Ein- oder Ausspeicherleistungen zu nominieren, welche die von ihm gebuchten, nach Kennlinien und nach Maßgabe der Ziffer 4 für den Speicherkunden jeweils aktuell verfügbaren Ein- und Ausspeicherleistungen überschreiten. In Absprache mit dem Speicherbetreiber sind Kapazitätsüberschreitungen ggf. im Einzelfall möglich.
- b) Sollte der Speicherkunde in Einzelfällen dennoch Ein- oder Ausspeicherleistungen oberhalb der von ihm gebuchten Speicherleistungen nominieren, ist die Enovos Storage GmbH berechtigt, die Nominierung entsprechend zu kürzen. Nicht-Kürzung bedeutet keinen Anspruch auf höhere Leistungen.

3.5. Geltung der gesetzlichen Füllstandsvorgaben

- a) Der Speicherkunde soll sicherstellen, dass die von ihm fest gebuchten Speicherkapazitäten zum 1. August in Höhe von 65 Prozent der jeweils vorgesehenen Höhe befüllt sind.

Der Speicherkunde hat sicherzustellen, dass die von ihm fest gebuchten Speicherkapazitäten zu den nachfolgend aufgeführten Stichtagen in der jeweils vorgesehenen prozentualen Höhe nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben befüllt sind; aktuell:

- 01. Oktober: 85 Prozent,
- 01. November: 95 Prozent,
- 01. Februar: 40 Prozent.

- b) Die Enovos Storage GmbH ermöglicht dem Speicherkunden die Befüllung der Speicherkapazitäten in dem nach lit. a) vorgesehenen Umfang zu den jeweiligen Stichtagen im Rahmen der technischen Gegebenheiten der Speicheranlage.
- c) Im Falle der Änderung der Füllstandsvorgaben in § 35b Absatz 1 Satz 2 EnWG durch eine nach § 35b Absatz 3 EnWG erlassene Rechtsverordnung oder durch abweichende unionsrechtliche Vorgaben sind abweichend von lit. a) die danach zum jeweiligen Stichtag geltenden Füllstandsvorgaben und Stichtage maßgeblich.
- d) Sonstige den Füllstand des Gasspeichers betreffende Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und im jeweiligen Speichernutzungsvertrag werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

3.6. Unterbrechbare Kapazität

Die Enovos Storage GmbH bietet neben der Buchung fester Speicherkapazität weitere Speicherkapazitäten auf unterbrechbarer Basis nach Können und Vermögen an. Unterbrechbare Kapazitäten können von der Enovos Storage GmbH jederzeit ohne Angaben von Gründen unterbrochen werden, sofern die entsprechende technische Kapazität zum Zeitpunkt der Unterbrechung nicht zur Verfügung steht. Die Zahlungspflicht des Speicherkunden reduziert sich in diesen Fällen nicht.

3.7. Reduzierung gebuchter Speicherkapazität

- a) Die Möglichkeiten zur Nutzung der von dem Speicherkunden gebuchten Speicherkapazitäten sind von der Ein- bzw. Ausspeicherkennlinie (siehe auch Ziffer 5.3.) begrenzt.
- b) Die Möglichkeiten zur Nutzung der vom Speicherkunden gebuchten Speicherkapazitäten sind von der minimalen Ein- und Ausspeicherleistung begrenzt. Im Übrigen sind die in Ziffer 5 beschriebenen technischen Rahmenbedingungen sowie die in Ziffer 4 beschriebenen Regeln zum Entzug von Speicherkapazitäten zu beachten. Die Enovos Storage GmbH ist darüber hinaus dazu berechtigt, die auf fester Basis gebuchten Speicherkapazitäten vorübergehend anteilig unter Einhaltung der Mindest-Ein- und Ausspeicherleistungen zu reduzieren oder die Nutzung vollständig einzustellen, sofern dies zur Vermeidung von Schäden an den Speicheranlagen sowie zur Vermeidung von Gefahren für Leib und Leben von Personen erforderlich ist. Ebenso kann eine Reduzierung der nutzbaren Kapazitäten infolge nicht planbarer Störungen notwendig werden.

3.8. Nominierung / Re-Nominierung

Der Speicherkunde oder ein von ihm benannter Dienstleister ist verpflichtet, Energie, die im Rahmen der vom Speicherkunden gebuchten Speicherkapazität von der Enovos

Storage GmbH am Übergabepunkt ein- oder ausgespeichert werden sollen, entsprechend den im Folgenden beschriebenen Regeln für jeden Gastag stundengenau und in kWh zu nominieren. Die Nominierungen erfolgen beim Speicherbetreiber und beim Netzbetreiber.

- a) Die Nominierungen müssen entsprechend den in Ziffer 2 des Anhangs 2 festgelegten Kommunikationswegen an die Enovos Storage GmbH übermittelt werden.
- b) Tagesnominierungen sind bis 15:00 Uhr des der Speichernutzung vorangehenden Tages an die Enovos Storage GmbH zu übermitteln. Wochennominierungen sind bis 15:00 Uhr des der Speicherwoche vorangehenden Freitages an die Enovos Storage GmbH zu übermitteln.
- c) Der Speicherkunde kann bereits erfolgte Mengenmeldungen durch eine Re-Nominierung ändern. Die entsprechende Änderungsmeldung muss der Enovos Storage GmbH bis spätestens 12 Stunden vor der zu renominierenden Stunde erreichen.

3.9. Kommunikation

Die Abwicklung der Marktkommunikation erfolgt gemäß der in Anhang 2 beschriebenen Regelungen. Vom Speicherkunden sind die dort angegebenen Formate und Kontaktdaten einzuhalten.

3.10. Sekundärvermarktung

Der Speicherkunde ist dazu berechtigt, die von ihm gebuchten Speicherkapazitäten einem Dritten zur Nutzung zu überlassen. Ungeachtet der Nutzung durch einen Dritten bleibt der Speicherkunde der Vertragspartner der Enovos Storage GmbH und ist weiterhin zur Erfüllung sämtlicher Pflichten, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, verpflichtet.

4. Entzug von Speicherkapazitäten im Fall der Nichtnutzung / Zurverfügungstellung der entzogenen Speicherkapazitäten an den Marktgebietsverantwortlichen

4.1. Entzug der nicht genutzten Speicherkapazitäten

Die Enovos Storage GmbH ist berechtigt, die von dem Speicherkunden gemäß dem Speichernutzungsvertrag fest gebuchten Speicherkapazitäten ganz oder teilweise dem Marktgebietsverantwortlichen zur Verfügung zu stellen, wenn der Speicherkunde die fest gebuchten Kapazitäten nicht rechtzeitig in einem Umfang genutzt hat, der die Erfüllung der Füllstandsvorgaben nach § 35b Absatz 1 Satz 2 EnWG technisch ermöglicht. Der Entscheidung über die Zurverfügungstellung von Speicherkapazitäten liegen die vom Speicherkunden für den jeweiligen Gastag erfolgten Nominierungen für das fest gebuchte Arbeitsgasvolumen unter Beachtung der von der Enovos Storage GmbH ermittelten Füllstandskurve zugrunde.

4.2. Umfang der zu entziehenden Speicherkapazitäten

Der Umfang der dem Marktgebietsverantwortlichen zur Verfügung zu stellenden Arbeitsgasvolumina bestimmt sich anteilig nach dem Maß der Nichtnutzung durch den Speicherkunden. Zur Bestimmung des zur Verfügung zu stellenden Anteils der Speicherkapazität ist die Relation der für den jeweiligen Gastag durch den Speicherkunden erfolgten Nominierung zu der zur Erreichung der Füllstandsvorgaben erforderlichen Befüllung des gebuchten Arbeitsgasvolumens maßgeblich. Die Zurverfügungstellung an den Marktgebietsverantwortlichen umfasst auch die erforderliche Einspeicherleistung für den jeweiligen Gastag. Die Enovos Storage GmbH legt den Umfang des zur Verfügung zu stellenden Arbeitsgasvolumens unter Berücksichtigung der in Satz 2 genannten Parameter fest. Sie teilt dem Speicherkunden vor der Durchführung der Zurverfügungstellung den Umfang mit.

4.3. Ende der Zurverfügungstellung an den Marktgebietsverantwortlichen

Die Zurverfügungstellung der gemäß Ziffer 4.1. entzogenen Speicherkapazität an den Marktgebietsverantwortlichen endet mit dem Ablauf des Speicherjahres.

4.4. Ende des Entzugs der Speicherkapazität

Der Speicherkunde erhält die ihm gemäß Ziffer 4.1. entzogene Speicherkapazität von der Enovos Storage GmbH zurück, sobald der Enovos Storage GmbH die dem Marktgebietsverantwortlichen zur Verfügung gestellte Speicherkapazität durch den Marktgebietsverantwortlichen zurückgegeben wurde und sofern die Laufzeit des Speichernutzungsvertrages das Speicherjahr überschreitet.

4.5. Entgeltzahlungsverpflichtung bei Entzug der Speicherkapazität

Der Speicherkunde bleibt während der gesamten Zeit der Zurverfügungstellung der gemäß Ziffer 4.1. entzogenen Speicherkapazität an den Marktgebietsverantwortlichen zur Zahlung des Entgelts nach Ziffer 6.2. der Allgemeinen Geschäftsbedingen verpflichtet. Davon ausgenommen sind variable Entgeltbestandteile gemäß Anhang 1 zu den Speicher-AGB (Produktbeschreibung und Entgelte, Ziffer 4), die sich ausschließlich auf die Ein- und Ausspeicherung beziehen.

5. Technische Rahmenbedingungen

5.1. Gasbeschaffenheit (Kompatibilität)

- a) Das an der Übergabestelle zur Einspeicherung in die Speichieranlagen vom Speicherkunden angestellte Arbeitsgas muss den geltenden technischen Regelungen der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e. V. (DVGW), insbesondere der jeweils aktuell gültigen Fassung des DVGW-Arbeitsblattes G260, 2. Gasfamilie, entsprechen. Entspricht das zur Einspeicherung anstehende Arbeitsgas nicht der geforderten Qualität, ist die Enovos Storage GmbH berechtigt, die Einspeicherung abzulehnen.
- b) Ebenso entspricht die von der Enovos Storage GmbH an der Übergabestelle zur Einspeisung in das Netz der Creos angestellte Gasmenge dem oben genannten technischen Regelwerk.
- c) Bei der Ein- und Ausspeicherung kommt es bei Nutzung des Speichers durch mehrere Speicherkunden zwangsläufig zu einer Vermischung des eingespeicherten Arbeitsgases der einzelnen Nutzer. Die Nämlichkeit des Erdgases muss durch die Enovos Storage GmbH nicht gewahrt werden.
- d) Die bilanzielle Ein- und Ausspeicherung von Bioerdgas in den Erdgasspeicher Frankenthal ist zulässig und unterliegt den gleichen Regelungen wie die Einspeicherung von Erdgas. Die Enovos Storage GmbH ist jedoch berechtigt, die Ein- und Ausspeicherung von Bioerdgas abzulehnen, wenn dies zu einer Beschädigung des Erdgasspeichers Frankenthal führt oder führen könnte.

5.2. Mindest-Inanspruchnahme

Vorbehaltlich einer Zurverfügungstellung von Kapazitäten an den Marktverantwortlichen gemäß Ziffer 4.1. sind, technisch bedingt, die in Tabelle 1 aufgeführten Mindestwerte für Ein- und Ausspeicherleistung **pro Paket** einzuhalten.

Mindest-Einspeicherleistung (Q_{MIN} , ESL)	1.344 kWh/h
Mindest-Ausspeicherleistung (Q_{MIN} , ASL)	2.240 kWh/h

Tabelle 1: Mindestleistungen für die Ein- und Ausspeicherung

Pro Kunde sind mindestens 50 Speicherpakete zu buchen.

Im Falle der Zurverfügungstellung von Kapazitäten an den Marktverantwortlichen gemäß Ziffer 4.1. sind die Mindestwerte um den zur Verfügung zu stellenden Anteil der Speicherkapazität nach Ziffer 4.2. zu kürzen.

5.3. Speicherkennlinien

Die Ein- und Ausspeicherleistung des Gasspeichers Frankenthal ist geprägt von den speicherphysikalischen Gegebenheiten am Speicherstandort. Die Nutzbarkeit der vom Speicherkunden kontrahierten Ein- und Ausspeicherleistungen ist damit abhängig vom aktuellen Speicherfüllstand des Arbeitsgases. Die entsprechenden Ein- und Ausspeicherkennlinien sind in Abbildung 1 und 2 dargestellt.

Die Einspeicherkennlinie gibt die vom Speicherkunden jeweils nutzbare Einspeicherleistung in % beim jeweils individuellen Speicherfüllstand (Arbeitsgas) in % an.

Bis zu einem maximalen Speicherfüllstand von 30% kann die gebuchte Einspeicherleistung in Abstimmung mit dem Speicherbetreiber nach Können und Vermögen um den Faktor 1,5 erhöht werden.

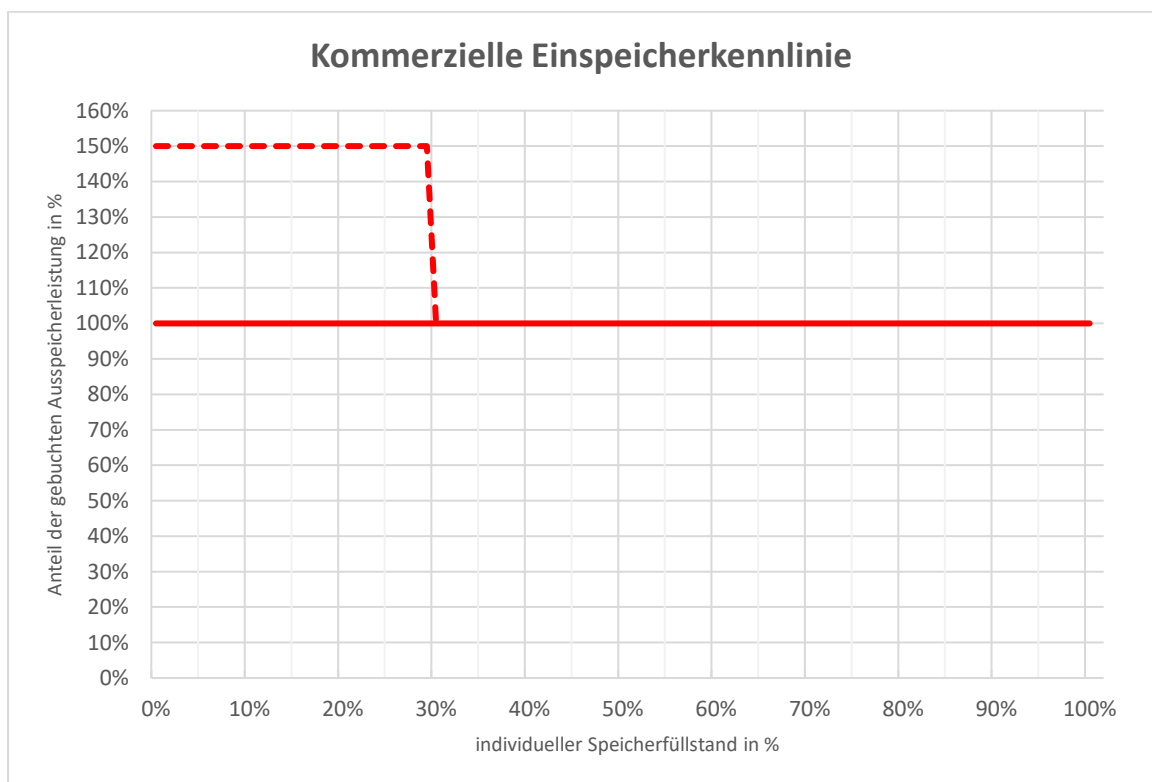


Abbildung 1: Kommerzielle Einspeicherkennlinie des Speichers Frankenthal

Die Ausspeicherkennlinie gibt die vom Speicherkunden jeweils nutzbare Ausspeicherleistung in % beim jeweils individuellen Speicherfüllstand (Arbeitsgas) in % an.

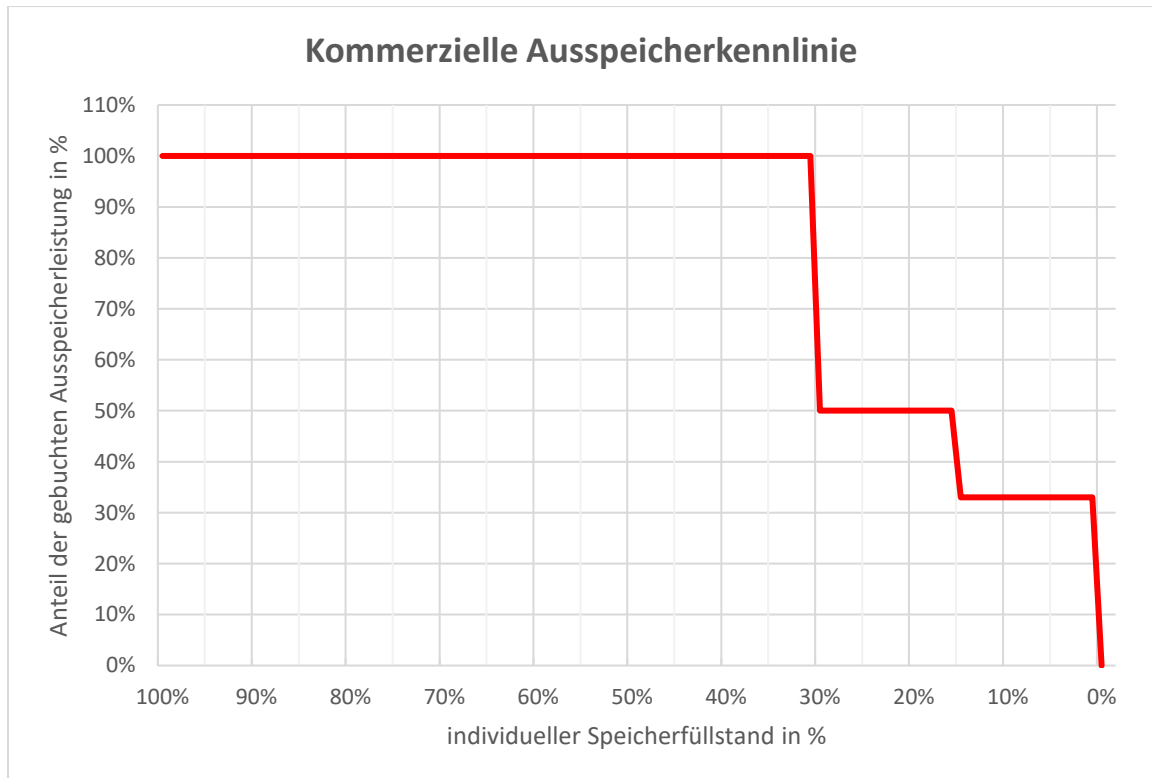


Abbildung 2: Kommerzielle Ausspeicherkennlinie des Speichers Frankenthal

5.4. Zeitliche Nutzungsregeln

a) Verpflichtende Einspeicherung

Zum Erhalt des nutzbaren Arbeitsgases ist es aus technischer Sicht erforderlich, einmal je Speicherjahr den maximalen Befüllungsgrad zu erreichen. Um dies zu gewährleisten, wird wie folgt verfahren:

Vom 1. April bis zum 30. April sind durchgängig 2.688 kWh/h pro gebuchtem Speicherpaket einzuspeichern. Mindestens 80 % und maximal 100 % des kontrahierten Arbeitsgases sind in einer ersten Einspeicherperiode, die am 1. April beginnt und 150 Tage dauert, einzuspeichern. Die verbleibenden maximal 20 % sind bis zum 15. November einzuspeichern. Abweichende Vorgehensweisen bei der Speicherbefüllung sind im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des § 35b Absatz 1 Satz 2 EnWG, mit dem Speicherbetreiber abzustimmen.

b) Nutzungsregeln der Ausspeicherung

Von Oktober bis Dezember dürfen maximal 50 % des kontrahierten Arbeitsgases entnommen werden, Die restlichen 50 % müssen bis Ende März entnommen werden. In beiden Fällen muss jedoch gewährleistet sein, dass die in Ziffer 4.1. genannten gesetzlichen Füllstandsvorgaben eingehalten werden.

Abweichende Vorgehensweisen bei der Speicherentleerung sind im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des § 35b Absatz 1 Satz 2 EnWG mit dem Speicherbetreiber abzustimmen.

5.5. Mengenmäßige Nutzungsregeln

Der vom Speicherkunden sicherzustellende Umschlag beträgt mindestens das 0,5-fache des von ihm gebuchten Arbeitsgases. Der maximale Umschlag des Arbeitsgases beträgt 1,4.

5.6. Übernahme-/Übergabestelle

- a) Übernahmestelle zur Einspeicherung von Arbeitsgas aus dem Netz der Creos in die Speicheranlagen der Enovos Storage GmbH ist der Exitpunkt „Frankenthal Erdgasspeicher“.
- b) Übergabestelle zur Ausspeicherung von Arbeitsgas aus den Speicheranlagen der Enovos Storage GmbH in das Netz der Creos ist der Entrypunkt „Frankenthal Erdgasspeicher“.

5.7. Instandhaltung

a) Planmäßige Instandhaltungsarbeiten

Die Enovos Storage GmbH ist dafür verantwortlich, den ordnungsgemäßen und technisch einwandfreien Zustand des Speichers Frankenthal sicherzustellen. Hierzu sind regelmäßige Instandhaltungsarbeiten an den Speicheranlagen durchzuführen, welche die Nutzung der vom Speicherkunden gebuchten Speicherkapazitäten temporär limitieren können. Sofern notwendig, ist die Enovos Storage GmbH daher zur Reduzierung oder auch zur vollständigen Abschaltung der vereinbarten Speichernutzung berechtigt. Bis zu einer Dauer von 30 Tagen pro Jahr entsteht hieraus kein Anspruch des Speicherkunden auf Erstattung des Speicherentgeltes oder Teilen davon. Sofern die Nutzbarkeit der gebuchten festen Speicherkapazitäten für mehr als 30 Tage pro Jahr eingeschränkt ist, wird die Enovos Storage GmbH den Rechnungsbetrag für das zu zahlende feste Speicherentgelt entsprechend anteilig kürzen. Die Enovos Storage GmbH ist dabei bestrebt, diese planmäßigen Instandhaltungszeiten auf das 3. Quartal des Kalenderjahres zu beschränken. Über geplante Instandhaltungsmaßnahmen, die mit einer Nutzungseinschränkung verbunden sind, wird die

Enovos Storage GmbH die Speicherkunden frühestmöglich über die in Anhang 2 angegebenen Kontakt- und Kommunikationsdaten informieren.

b) Außerplanmäßige Instandhaltungszeiten

Im Fall von unplanmäßigen Maßnahmen, die mit einer Nutzungseinschränkung verbunden sind, informiert die Enovos Storage GmbH die Speicherkunden unverzüglich über die in der Buchungsanfrage angegebene Kontaktmöglichkeit.

6. Allgemeine Vertragsregelungen

6.1. Speicherprodukte

Die Enovos Storage GmbH bietet nach Maßgabe dieses Vertrages die nachfolgend aufgeführten Speicherprodukte zur Buchung an.

- Speicherpakete als feste gebündelte Speicherleistungen
- Speicherpakete als unterbrechbare gebündelte Speicherleistungen

Speicherpakete als unterbrechbare gebündelte Speicherleistungen können nur in Verbindung mit festen gebündelten Speicherleistungen erworben werden.

Die vom Speicherkunden jeweils gewünschten Speicherprodukte werden über einen Speichernutzungsvertrag erworben.

Der Speicherkunde verpflichtet sich, die gemäß Speichernutzungsvertrag kontrahierten Speicherkapazitäten innerhalb des vereinbarten Zeitraumes, zu den vereinbarten Bedingungen zu nutzen und die vereinbarten Speicherentgelte zu zahlen.

Für den Fall, dass aufgrund des Speicherfüllstandes, der speichergeologischen sowie der gastechnischen Gegebenheiten (z. B. des Brennwertes) zeitweise zusätzliches Speichervolumen im Gasspeicher Frankenthal zur Verfügung steht, wird dem Speicherkunde die Möglichkeit eingeräumt, dieses zusätzliche Volumen (volume-only-capacity) zu nutzen. Da das konkrete Volumen des zusätzlich nutzbaren Arbeitsgases, der erwartete Zeitraum, in welchem dieses zur Verfügung steht (Nutzungsperiode) sowie die Einspeicherleistung von nicht beeinflussbaren speichergeologischen und physikalischen Gegebenheiten abhängen, kann Enovos Storage GmbH dem Speicherkunden das zusätzliche Speichervolumen nur nach Können und Vermögen zur Verfügung stellen.

Sofern der Speicherkunde zusätzliches Speichervolumen nutzen möchte, werden Enovos Storage GmbH und der Speicherkunde hierüber eine separate vertragliche Vereinbarung treffen. Gegenstand dieser Vereinbarung ist neben dem tatsächlich nutzbaren zusätzlichen Speichervolumen und der Nutzungsperiode auch das die Höhe des für die Nutzung des zusätzlichen Speichervolumens seitens des Speicherkunden zu entrichtenden Entgeltes.

6.2. Speicherentgelte und Abrechnung

- a) Die vom Speicherkunden zu zahlende Speichernutzungsentgelte bestehen gem. Anhang 1 aus einem Speicherentgelt und einem variablen Entgelt. Bezogen auf den jeweiligen Buchungszeitraum des Speicherkunden stellt die Enovos Storage GmbH diesem monatlich im Voraus anteilig das vereinbarte Entgelt für die Speicherbuchung in Rechnung.
- b) Mit der Rechnung für die Kapazitätsbuchung erfolgt für den gleichen Zeitraum die Abrechnung der entstandenen Energie- und Entsorgungskosten entsprechend dem variablen Entgelt (vgl. Anhang 1). Maßgeblich für die Abrechnung ist die auf dem Arbeitsgaskonto des Speicherkunden erfasste einspeicherte Energie. Die Enovos Storage GmbH ist berechtigt, die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen im Falle gestiegener Kosten entsprechend der Kostenentwicklung anzupassen. Hierüber wird die Enovos Storage GmbH den Kunden umgehend schriftlich informieren.
- c) Rechnungen werden dem Speicherkunden i. d. R. per E-Mail zugesandt. Der Rechnungsbetrag ist vom Speicherkunden innerhalb von acht Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen.
- d) Der Speicherkunde bezahlt die Rechnungen mit fester Wertstellung an die Enovos Storage GmbH auf das in der Rechnung angegebene Konto.
- e) Erfolgt eine Zahlung des Speicherkunden nicht fristgemäß, ist die Enovos Storage GmbH berechtigt, Zinsen gemäß § 288 BGB zu verlangen. Weitergehende Ansprüche von der Enovos Storage GmbH wegen der Nichteinhaltung der Zahlungsfristen bleiben unberührt.
- f) Rechnungsbeträge werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch auf- oder abgerundet.
- g) Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen vier Wochen nach Rechnungserhalt, vorzubringen. Einwendungen hinsichtlich von Fehlern, die vom Speicherkunden ohne Verschulden nicht erkannt werden können, können auch nach Ablauf der oben genannten Frist unverzüglich vorgebracht werden, nachdem der Speicherkunde Kenntnis von dem Einwendungsgrund erlangt hat.
- h) Einwendungen gegen die Rechnungen berechtigen den Speicherkunden, sofern nicht offensichtliche Fehler (z. B. Rechenfehler) vorliegen, nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder zur Zahlungsverweigerung. Solche Einwendungen gewähren im Falle ihrer Berechtigung lediglich einen Rückzahlungsanspruch. Bestehen zwischen dem Speicherkunden und der Enovos Storage GmbH Meinungsverschiedenheiten über den dem Speicherkunden in Rechnung gestellten Betrag, wird der Speicherkunde auch den Teil der Rechnung zahlen, über den unterschiedliche

Meinungen bestehen. Die Zahlung des streitigen Betrages kann unter Vorbehalt geleistet werden. Die endgültige Abrechnung erfolgt, nachdem eine Einigung über die Meinungsverschiedenheiten erzielt oder eine rechtskräftige Entscheidung durch das in Ziffer 6.11. vorgesehene Schiedsgericht herbeigeführt worden ist.

- i) Anerkannte Ansprüche auf Rückzahlung werden in die nächste Rechnung einbezogen.
- j) Gegen die Forderungen der Enovos Storage GmbH aus dem Speichervertrag kann der Speicherkunde mit seinen Ansprüchen – gleich aus welchem Schuldverhältnis – nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn und soweit seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- k) Leistungsort für Zahlungen ist der Sitz der Enovos Storage GmbH. Zahlungen sind erst dann rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der oben genannten Fristen auf dem angegebenen Konto der Enovos Storage GmbH gutgeschrieben worden sind.

6.3. Abgaben

- a) Der Speicherkunde trägt die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer und eine ggf. anfallende Energiesteuer.
- b) Soweit im Zusammenhang mit der Erdgasspeicherung oder mit den für die Erdgasspeicherung eingesetzten betrieblichen Mitteln Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben erstmalig erhoben, erhöht, nicht mehr erhoben oder abgesenkt werden, wird das vom Speicherkunden zu zahlende Entgelt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelung jeweils entsprechend angepasst. Eine Weiterberechnung von Mehrkosten an den Speicherkunden erfolgt nicht, wenn die gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht.

6.4. Bonität und Zuverlässigkeit

- a) Das Zustandekommen des Speichernutzungsvertrages ist aufschiebend bedingt durch eine positive Bonitätsprüfung des Speicherkunden. Teilt die Enovos Storage GmbH nicht innerhalb von fünfzehn (15) Werktagen nach Zustandekommen des Speichernutzungsvertrages dem Speicherkunden das Ergebnis der Bonitätsprüfung mit, gilt die Bedingung als eingetreten.
- b) Die Bonität des Speicherkunden ist nicht positiv, wenn
 - er bei der Creditreform e. V. ein Rating von mehr als 260 Punkten oder bei Standard & Poor's ein Rating von schlechter als BB+ hat, bzw.
 - die Zwangsvollstreckung oder die erfolglose Pfändung in sein Vermögen betrieben wird oder kurz bevorsteht, bzw.

- er die eidesstattliche Versicherung über sein Vermögen abgegeben hat.
- c) Eine negative Bonität des Speicherkunden kann durch angemessene Sicherheitsleistung ausgeglichen werden. Über Art und Umfang der Sicherheit werden sich die Parteien einvernehmlich verständigen.

6.5. Höhere Gewalt

- a) Eine Partei wird von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag befreit, soweit und solange ihr durch höhere Gewalt oder aufgrund von sonstigen Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung unmöglich oder unzumutbar ist. Höhere Gewalt ist jedes Ereignis außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei, das auch bei Anwendung der vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt und aller wirtschaftlich zumutbaren Mittel nicht vorausgesehen und rechtzeitig verhindert werden kann, wie z. B. Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik, Aussperrung, gerichtliche, behördliche oder hoheitliche Maßnahmen, Notfallmaßnahmen, Maßnahmen des Netzbetreibers etc. Wenn und soweit eine Partei Anlagen Dritter für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nutzt, gilt ein Ereignis hinsichtlich solcher Anlagen Dritter, das nach der vorstehenden Definition bei eigenen Anlagen dieser Partei höhere Gewalt darstellen würde, unter diesem Vertrag ebenfalls als höhere Gewalt zugunsten der Partei.
- b) Soweit und solange die Enovos Storage GmbH durch höhere Gewalt oder aufgrund von Umständen, welche die Enovos Storage nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unmöglich oder unzumutbar ist, wird der Speicherkunde von seinen Gegenleistungsverpflichtungen in entsprechendem Umfang befreit.
- c) Die von höherer Gewalt betroffene Partei oder die Partei, der aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung unmöglich oder unzumutbar ist, hat unverzüglich die andere Partei zu unterrichten und die genauen Gründe und die voraussichtliche Dauer der eingetretenen Störung mitzuteilen.
- d) Die von höherer Gewalt betroffene Partei oder die Partei, der aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung unmöglich oder unzumutbar ist, hat alle zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchführung dieses Vertrages zu ergreifen.

6.6. Haftung

- a) Die Parteien haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, die Partei selbst, deren gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
- b) Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Parteien einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, die Partei selbst, deren gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Parteien im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Typischerweise ist bei Geschäften der vorliegenden Art von einem Schaden in Höhe von 2 Mio. Euro bei Sachschäden und 1 Mio. Euro bei Vermögensschäden auszugehen.
- c) Die Parteien haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, die Partei selbst, deren gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt. Die Haftung der Parteien selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf 1,5 Mio. Euro und Vermögensschäden auf 0,5 Mio. Euro begrenzt.
- d) Abweichend von den lit. b) und c) haftet die Enovos Storage GmbH für Sach- und Vermögensschäden, die der Speicherkunde infolge einer Unterbrechung oder sonstigen Unregelmäßigkeit bei der Übernahme oder Übergabe von Gas erleidet, aus Vertrag oder unerlaubter Handlung, nur, wenn das an der Übergabestelle zur Einspeicherung in die Speicheranlagen vom Speicherkunden angestellte Arbeitsgas den Qualitätsvorgaben der Ziffer 5.1 entspricht und wenn der Sachschaden vorsätzlich oder fahrlässig und der Vermögensschaden vorsätzlich oder grob fahrlässig von der Enovos Storage GmbH, ihren gesetzlichen Vertretern, ihren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist, wobei das Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit im Fall von Sachschäden und von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Fall von Vermögensschäden widerleglich vermutet wird. Die Haftung gemäß dieser Ziffer 6 ist in Höhe von 2,5 Mio. Euro bei Sachschäden und in Höhe von 1 Mio. Euro bei Vermögensschäden begrenzt.
- e) Übersteigt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Speicherkunden je Schadensereignis die Höchstgrenze von 10 Mio. Euro wird der Anspruch des einzelnen Speicherkunden in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zu der genannten Höchstgrenze steht.

- f) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- g) Lit. a) bis f) gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Enovos Storage GmbH. Der Netzbetreiber ist kein Erfüllungsgehilfe von der Enovos Storage GmbH im Sinne dieser Bestimmungen.

6.7. Vertraulichkeit

- a) Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen dieses Vertrages, seiner Vorbereitung oder im Zusammenhang mit seiner Durchführung von der jeweils anderen Partei erlangen, ausschließlich zur Durchführung der vertraglichen Beziehungen zu verwenden und sie während der Dauer und nach der Beendigung dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Behandlung bedeutet, dass die von der anderen Partei erhaltenen Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Partei, die die Informationen gegeben hat, Mitarbeitern und Dritten, die nicht in Erfüllung dieser vertraglichen Verpflichtungen eingebunden sind und nicht einer entsprechenden Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen, nicht zugänglich gemacht und diese Informationen nicht wirtschaftlich für Dritte verwendet werden dürfen. Die Parteien verpflichten sich, die empfangenen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vertrags zu verwenden. Eine notwendige Weitergabe an steuerliche oder rechtliche Berater sowie die Weitergabe der erforderlichen technischen Angaben an Subunternehmer ist auch ohne gesonderte schriftliche Zustimmung des Informationsgebers zulässig, wenn die Informationsweitergabe auf den zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang beschränkt wird und die Informationsempfänger sich ihrerseits zur vertraulichen Behandlung der Information verpflichten oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Parteien verpflichten auch ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zur Einhaltung der Vertraulichkeit.
- b) Jede Partei wird die von der anderen Partei erhaltene Information mit der gleichen Sorgfalt schützen, mit der sie die eigenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse schützt, zumindest jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- c) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,
 - die dem Informationsempfänger zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt sind oder
 - die zum Zeitpunkt der Überlassung bereits öffentlich zugänglich sind oder - ohne Verschulden des Informationsempfängers – später öffentlich zugänglich gemacht werden.
- d) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist jede Partei berechtigt, ihren auf

gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie behördlichen Entscheidungen beruhenden Auskunftspflichten oder gegebenenfalls auch mittelbaren börsenrechtlichen Auskunftspflichten auch hinsichtlich der ihr überlassenen Informationen nachzukommen. Die andere Partei ist hierüber zu informieren.

- e) Die Pflicht zur Vertraulichkeit bleibt – auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus – für eine Dauer von 36 Monaten bestehen.

6.8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Speicherzugang“ (AGB) unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die AGB im Übrigen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung mit Wirkung von dem Zeitpunkt der Unwirksamkeit an zu ersetzen. Die neue Regelung muss den Interessen beider Parteien angemessen Rechnung tragen. Entsprechendes gilt im Fall von Vertragslücken.

6.9. Änderungen der Geschäftsbedingungen

Die Enovos Storage GmbH ist berechtigt, diese Geschäftsbedingungen jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu ändern. Der Speicherkunde hat das Recht, den Speichernutzungsvertrag bis zu 10 Werktagen nach Wirksamwerden der Änderungen, mit einer Frist von 3 Monaten ab Wirksamwerden der Änderung zu kündigen. Die Regelungen nach Ziffer 3.1 bleiben hiervon unberührt.

6.10. Kündigung des Speichervertrages

- a) Der Vertrag kann während seiner Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- b) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- wenn ein für die Belieferung notwendige Kapazitätsbuchung im vorgelagerten Netz nicht zur Verfügung steht oder gekündigt wird und daher eine nahtlose Abwicklung der Speichernutzung nicht sichergestellt ist, oder
 - wenn die andere Partei der Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag trotz Mahnung in nicht unerheblicher Art und Weise nicht nachkommt oder dies ankündigt.
- c) Ein wichtiger Grund für eine Kündigung des Vertrages durch die Enovos Storage GmbH liegt weiterhin vor,
- wenn der Speicherkunde bei der Creditreform e. V. ein Rating von mehr als 260 Punkten oder bei Standard & Poor's ein Rating von schlechter als BB+ hat, bzw.
 - die Zwangsvollstreckung oder die erfolglose Pfändung in das Vermögen des

- Speicherkunden betrieben wird oder kurz bevorsteht,
- der Speicherkunde die eidesstattliche Versicherung über sein Vermögen abgegeben hat,
 - ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Speicherkunden gestellt oder mangels Masse abgelehnt wurde,
 - wenn der Speicherkunde trotz schriftlicher Mahnung mit einer Zahlung aus dem Vertrag mehr als eine Woche in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der schriftlichen Mahnung mit Kündigungsandrohung nachkommt,
 - der Speicherkunde trotz Mahnung durch die Enovos Storage GmbH die vorgegebenen Kennlinien im Rahmen der Speichernutzung wiederholt missachtet.
- d) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit Ausnahme der offenen Forderungen mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen.
- e) Die zur Kündigung berechtigte Partei kann bei Vertreten müssen des Kündigungsgrunds durch die andere Partei Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangen. Bei einer außerordentlichen Vertragskündigung durch die Enovos Storage GmbH schuldet der Kunde als Schadensersatz den bis zum vereinbarten regulären Vertragsende dadurch entstehenden Nachteil, dass die Enovos Storage GmbH die vom Speicherkunden gebuchten Speicherkapazitäten nicht anderweitig vermarkten kann. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzanspruches bleibt unberührt.

6.11. Erledigung von Streitfällen

- a) Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Speichernutzungsvertrag werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden.
- b) Für ein Schiedsgerichtsverfahren gilt Folgendes:
- Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen einer als Obmann den Vorsitz führt. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.
 - Das Schiedsgericht wird gebildet, indem die betreibende Partei unter Bezeichnung des Streitgegenstandes und unter Benennung eines Schiedsrichters den Gegner zur Benennung des anderen Schiedsrichters schriftlich auffordert und die benannten Schiedsrichter den Obmann wählen.
 - Kommt eine Partei der Aufforderung zur Benennung eines Schiedsrichters nicht innerhalb von einem (1) Monat nach oder haben die Schiedsrichter den Obmann

nicht innerhalb von einem (1) Monat nach Benennung des zweiten Schiedsrichters gewählt, so kann jede Partei den Präsidenten des Oberlandesgerichts Saarbrücken bitten, den zweiten Schiedsrichter bzw. den Obmann vorzuschlagen; der Vorschlag ist für die Parteien jeweils verbindlich.

- Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Saarbrücken.
- Zuständiges Gericht im Sinne von § 1062 Abs. 1 Zivilprozessordnung ist das Oberlandesgericht Saarbrücken.

c) Im Übrigen gelten die §§ 1025 bis 1065 Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren.

d) Lit. a) bis c) finden auch nach Beendigung des Speichernutzungsvertrages Anwendung auf alle Streitfälle im Zusammenhang mit der Speichernutzung des Speicherkunden durch Enovos Storage GmbH auf Basis dieses Vertrages.

Anhänge

Anhang 1 – Produktbeschreibung und Entgelte

Anhang 2 – Kontakt- und Kommunikationsdaten der Vertragspartner

Anhang 3 – Formular Verbindliche Buchungsanfrage